



Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Fachverband diakonischer
Betreuungsvereine und
Vormundschaftsvereine
RWL

Querbe(e)t
Frühjahr 2024



„Lobe den Herren,... der dich krönert mit Gnade und Barmherzigkeit.“ (Psalm 103,4)

Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer!

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ lautet der erste Satz unseres Grundgesetzes. Ein Einstieg als Positionsbeschreibung... Menschenwürde steht als zentrale Werteentscheidung allem voran; das war Grunderfahrung aus der vorherigen Zeit. Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz

beschlossen und so vor kurzem 75 Jahre jung; über seine ersten Worte möchte ich mit Ihnen nachdenken.

„Unantastbar... schön wär's“ denken Sie vielleicht. Und erinnern sich an Kriege dieser Tage, an Spaltungen in der Gesellschaft, an Diffamierungen von Menschen, an Gewalt gegen Andersdenkende, an Menschenrechtsverletzungen in so vielen Orten. Oder erinnern sich ganz nah, wie Sie für Würde und Rechte der Menschen eintreten, die sie betreuen.

Es gibt so viele Gegenerfahrungen, wo die Würde unendlich vieler Menschen täglich mit Füßen getreten wird. Doch macht das diesen Satz nicht sinnlos, sondern immer neu notwendig und erinnerungswert.

Aus Bonn kommt die Aktion „wuerde-unantastbar.de“. Die Idee ist das Schaffen von Würdetafeln. Auf kleine Holzstücke werden die Worte „Würde“ und „unantastbar“ eingebrannt; und zudem eine Krone. Kleine Denk-Male, die Zeichen setzen wollen für Menschenwürde und Demokratie.

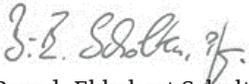
Wo kommt Würde eigentlich her. Würde ist für Christinnen und Christen nichts, was wir uns selbst geben oder erarbeiten können, sondern ein Geschenk Gottes. Und diese Würde hat Gott allen Menschen gegeben – unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihren Fähigkeiten, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrem Glauben. Damit sind Handlungen gegen die Würde anderer nicht allein ein Vergehen an Menschen, sondern ein Schlag in das Angesicht Gottes!

Und die Krone wirkt hier als Symbol. In der Bibel heißt es, dass Gott den Menschen krönt – mit „Gnade und Barmherzigkeit“ oder mit „Ehre und Herrlichkeit“ (Psalm 8,6). So sind wir alle lauter gekrönte Häupter, denen eine grundlegende Zusage Gottes aufgelegt wurde.

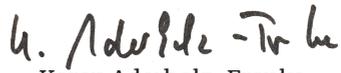
Sie nehmen Menschen würdevoll ernst, wenn Sie Menschen begleiten oder sie wertschätzend in der Entscheidungsfindung unterstützen. So füllen Sie als WürdeBewahrer sowohl die Zusage Gottes als auch den Einstieg des Grundgesetzes mit Leben. Vielen Dank!

Ermutigte Tage voller Wert und Würde wünschen Ihnen

Ihre



Bernd-Ekkehart Scholten



Karen Aderholz-Franke

Unterstützende Entscheidungsfindung

TEXT: HELMA BERTGEN/Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V.

Jede und jeder von uns trifft laut wissenschaftlicher Forschung circa 20.000 Entscheidungen pro Tag. Den Großteil davon völlig automatisch und unbewusst. Über die meisten Alltagsentscheidungen denken wir nicht mehr nach und es findet kein bewusster Entscheidungsprozess statt. Wir lassen uns von Gewohnheiten leiten, zum Beispiel was esse ich zum Frühstück, wann schaue ich die Nachrichten an.

Wenn schwierige oder weitreichende Entscheidungen anstehen, beraten wir uns meist mit Menschen unseres Vertrauens aus der Familie oder dem Freundeskreis, manchmal auch mit Fachleuten. Grundsätzlich wird uns aber zugetraut, dass wir die Entscheidungen selbst treffen können. Das galt in der Vergangenheit für viele betreute Menschen nicht.

Mit der Betreuungsrechtsreform zum 1. Januar 2023 hat der Gesetzgeber den unterstützenden Charakter einer rechtlichen Betreuung gegenüber dem stellvertretenden Handeln sehr gestärkt. „... Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach Paragraph 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.“ (Paragraph 1821 BGB).

Diese Reform war notwendig geworden, um das deutsche Betreuungsrecht an die in 2008 verabschiedete UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) anzupassen. Neben der EU traten weltweit 185 Staaten diesem Abkommen bei. Die Vertragsstaaten verpflichten sich in Artikel 12 der UN BRK zu dem Recht von Menschen mit Behinderung als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und gleichberechtigt in allen Lebensbereichen Rechts- und Handlungsfähigkeit zu genießen.

Sie treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Für die praktische Umsetzung dieser Rechte wurde im Rahmen der Betreuungsrechtsreform unter anderem das Instrument der „Unterstützenden Entscheidungsfindung“ eingeführt. Dabei wird davon ausgegangen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Entscheidungen selbst treffen können, wenn angemessene Unterstützung vorhanden ist.

Nur in Ausnahmefällen, wenn die kognitiven Einschränkungen so stark sind, dass auch mit Unterstützung keine eigenständige Entscheidung möglich ist, trifft der Betreuer stellvertretend diese. Hierbei ist der mutmaßliche Wille die Richtschnur des Betreuers: „Was hätte der Betroffene mutmaßlich für sich selbst entschieden, wenn er dazu in der Lage wäre?“

Wie kann die konkrete Unterstützung der Betreuerin/des Betreuers im Entscheidungsprozess aussehen?

Grundlegend muss hier sehr individuell geschaut werden. Es gibt betreute Menschen, die viele Entscheidungen selbstständig treffen können und nur bei schweren Entscheidungen Unterstützung wünschen und brauchen, während andere bei zahlreichen Entscheidungen Hilfe benötigen. Es gibt einfache und komplizierte Entscheidungen und Menschen, die sich spontan und schnell entscheiden können oder sich grundsätzlich mit Entscheidungen schwertun und Zeit dafür brauchen. Bei vielen ist das Gefühl für die Wahl ausschlaggebend, andere wägen eher rational ab. Diese menschlichen Unterschiede sollten grundsätzlich bei der unterstützenden Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Der Prozess der unterstützenden Entscheidungsfindung erfordert zudem von den rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern ein hohes Maß an kommunikativer Auseinandersetzung mit den Wünschen und Vorstellungen der Personen und den zugrundeliegenden Sachverhalten. Häufig fungieren wir als Übersetzer und müssen komplizierte Sachverhalte und Themen in eine dem Gegenüber angepasste Sprache transferieren. Das erfordert Geduld und Zeit. Folgende Handlungsinstrumente können hilfreich sein:

- Eingrenzung der Entscheidungsmöglichkeiten auf dem Hintergrund von finanziellen Ressourcen und sonstige Rahmenbedingungen (zum Beispiel ist das Geld für ein teures E-Bike vorhanden und auch eine geeignete Abstellmöglichkeit gegeben?)
- Auswahl minimieren (etwa durch Negativauswahl, welche kommt auf keinen Fall in Frage?) Zu viele Optionen können überfordern (beispielsweise 10-seitige Speisekarte)
- Vor- und Nachteile der in Frage kommenden Optionen auflisten und Gewichtung dieser (was ist mir wichtig und was weniger)
- Offene Fragen klären

- Welche Informationen sind hilfreich für den Entscheidungsprozess (Informationsflut kann überfordern)
- Risiken abwägen (den Lebensmittelpunkt aufzugeben, um mit dem neuen Partner in eine fremde Stadt zu ziehen, birgt in den Konsequenzen ein höheres Risiko als die Entscheidung über einen neuen Fernseher)
- Prioritäten setzen (was wäre die 2. oder 3. beste Wahl, wenn die 1. Wahl nicht umsetzbar ist)
- Versuch und Irrtum: Oft ist erst im Nachhinein klar, welche Entscheidung gut war. Auch betreute Menschen haben das Recht, sich zu irren und die Erfahrung einer Fehlentscheidung zu machen

Eine Entscheidung beinhaltet immer eine Wahl zwischen mindestens zwei Möglichkeiten. Die Wahl, die getroffen wird, schließt andere Optionen aus. Eine Entscheidung für, ist auch immer eine Entscheidung gegen.

Wichtig: Nicht unsere beste Wahl ist entscheidend, sondern die beste Wahl des betreuten Menschen, selbst wenn wir diese für die schlechteste halten. Wir dürfen und können unsere Bedenken äußern, aber die Entscheidung des Betroffenen müssen wir akzeptieren, sofern sie realistisch umsetzbar ist. Abschließend ist zu klären, ob die betreute Person über die Unterstützung im Entscheidungsprozess hinaus auch für deren praktische Umsetzung Hilfe benötigt.

Für die meisten Beteiligten (etwa Betroffene, Betreuer, Angehörige, Mitarbeitende der Einrichtungen, Ärzte, Behörden) ist dies Neuland. Wie bei vielen Dingen im Leben muss es erstmal eingeübt werden, um zum automatischen Verhalten zu werden. Dieser Lernprozess wird manchmal mit Schwierigkeiten und Rückschlägen verbunden sein, aber verzagen Sie nicht, denken Sie daran: „Nur Übung macht den Meister.“

Das Wahlrecht für rechtlich betreute Menschen

Am 9. Juni 2024 finden die Wahlen zum Europaparlament statt. Alle Menschen dürften inzwischen ihre Wahlbenachrichtigung erhalten haben. Auch Menschen, für die eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde, behalten grundsätzlich weiterhin ihr Wahlrecht, solange Geschäftsfähigkeit besteht.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wurde zum 1. Juli 2019 das Bundeswahlgesetz entsprechend geändert. In Paragraph 14 Absatz 5 BWahlG sind Regelungen für Wahlberechtigte mit Behinderungen geregelt. Diese können sich danach bei der Wahlausübung unterstützen lassen. Die Unterstützung ist hierbei auf technische

Hilfen beschränkt. Ganz klar geht daraus hervor, dass der Mensch mit Behinderung die Wahlentscheidung selbst und unbeeinflusst treffen muss.

Die Lebenshilfe hat auf ihrer Homepage umfassende [Informationen zum Wahlrecht und den möglichen Hilfestellungen für Menschen mit Einschränkungen](#) zusammengestellt. Diese Informationen, zum Teil in leichter Sprache, sind hilfreich, um Ihre Betreuten bei der Ausübung ihres Wahlrechtes zu unterstützen, beziehungsweise Ihnen Wege zur Unterstützung aufzuzeigen.

Der Deutschlandfunk hat [Nachrichten zur Europawahl](#) aufbereitet.

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg hat [Wahlprogramme in leichter Sprache](#) veröffentlicht.

Eine Hilfestellung bei der Wahlentscheidung kann auch der [Sozialomat der Diakonie](#) bieten. Dieser steht leider nicht in leichter Sprache zur Verfügung, ist aber dennoch vielleicht hilfreich.

Politische Meinungsbildung in leichter Sprache

Vom Deutschlandfunk werden auch [tagesaktuelle Nachrichten in leichter Sprache](#) aufbereitet. Wenn Ihr Betreuer politisches Interesse hat oder entwickeln möchte, findet er hier unter Umständen einen Zugang. Ferner werden in einem [Podcast des Deutschlandfunks wöchentlichen Nachrichten](#) in leichter Sprache aufbereitet.

Sicherlich gibt es noch viele weitere Informationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, um sich bei vorhandenem Interesse informieren und auch am politischen Geschehen inklusiv teilnehmen zu können.

Inflationsausgleichszahlung neben der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuungen

TEXT: CHRISTIAN WATERKOTTE/Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V.

In der Frühjahrsausgabe der Querbeet 2023 berichteten wir, dass die Ansprüche der Aufwandspauschalen für ehrenamtlich geführte Betreuungen ab dem 1. Januar 2023 auf 425 Euro steigen. Nach langen Diskussionen und Abwägungen hat der Bundesrat

am 15. Dezember 2023 beschlossen, dass Vereins- und Berufsbetreuer eine Inflationsausgleichszahlung für jede geführte Betreuung in den Jahren 2024 und 2025 in Höhe von jeweils 90 Euro/Jahr erhalten. Ebenfalls wurde beschlossen, dass Sie als Ehrenamtliche für jede geführte Betreuung eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in Höhe von 24 Euro/Jahr pro Betreuung erhalten.

Diese Sonderzahlung wird zum Zeitpunkt der jährlichen Aufwandspauschale ausbezahlt. Somit erhalten Sie für die Jahre 2024 und 2025 zum jeweiligen Abrechnungszeitraum 425 Euro und anteilig die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung. Von den hier ansässigen Amtsgerichten haben wir die Rückmeldung erhalten, dass die anteilige Inflationsausgleichs-Sonderzahlung automatisch ausbezahlt wird. Entweder, wenn Sie die Aufwandsentschädigung beantragt haben, oder automatisch mit dem Jahresbericht.

Sollte dies nicht der Fall sein, empfehlen wir Ihnen, diese nochmals gesondert zu beantragen. Für jeden begonnenen Betreuungsmonat haben Sie Anspruch auf die Aufwandspauschale und die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung.

Eltern als rechtliche Betreuer*innen

Vom Kompetenzzentrum selbstbestimmtes Leben – KSL ist eine Broschüre zum Thema „Rechtliche Betreuung durch Eltern“ erschienen.

„Die Broschüre thematisiert die Herausforderungen der Doppelrolle von Eltern, die die rechtliche Betreuung ihrer Kinder übernehmen. Es ist sowohl für die betreuenden Eltern als auch für die betreuten Kinder sehr wichtig, dass zwischen der Elternrolle und der Betreuungsrolle ein spürbarer Unterschied gemacht wird. Was sollten Eltern wissen und bedenken, wenn sie die rechtliche Betreuung ihres Kindes übernehmen? Hierzu werden kompakte Informationen, Denkanstöße und Reflexionshilfen gegeben.“

Die Broschüre können Sie [hier](#) herunterladen beziehungsweise bestellen.

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL
Fachverband diakonischer Betreuungs-
vereine und Vormundschaftsvereine RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-357
Telefax 0211 6398-299
E-Mail k.aderholz-franke@diakonie-rwl.de

